

Weder der Wortlaut der Vorschrift noch der Zweck des Rechtsbehelfs erlauben freilich eine solche Klage, wenn bereits die *ursprüngliche Entscheidung* fehlerhaft war und in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Berichtigungsmöglichkeit nach § 319 ZPO

Bei gerichtlichen Entscheidungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine „offenbare Unrichtigkeit“ nach Maßgabe des § 319 ZPO – der über § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG auch in Unterhaltsverfahren anwendbar ist – jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Auch wenn der mitgeteilte Sachverhalt das Zustandekommen des Beschlusses offen lässt, ist vorsorglich klarzustellen: Auch im vereinfachten Verfahren ergangene Unterhaltsbeschlüsse sind einer Tenorberichtigung gem. § 319 ZPO zugänglich (OLG Celle 4.5.2011 – 10 WF 118/11 Rn. 13, 15).

Nach Auffassung des Instituts liegt eine solche „offenbare Unrichtigkeit“ hier vor. Denn dem Gericht ist im Tenor bei der Nennung des Datums, ab dem der Unterhalt der dritten Altersstufe geschuldet ist, ein auf der Hand liegendes Versehen unterlaufen: Es hat den entsprechenden Zeitpunkt im Widerspruch zum Geburtsdatum des Kindes um ein Jahr vorverlegt. Um das zu belegen, bedarf es keiner umständlichen Argumentation oder eines Rückgriffs auf die Verfahrensakten: Allein der Hinweis auf das Geburtsdatum des Kindes, welches in der Entscheidung genannt ist, und auf den Wortlaut des § 1612a Abs. 1 S. 2 BGB, der die einzelnen Altersstufen abgrenzt, sollte das Gericht überzeugen, dass es statt zutreffend „1.5.2020“ in offensichtlich unrichtiger Weise in den Beschlusstenor „1.5.2019“ geschrieben hat.

Wenn dem Gericht dies zur Kenntnis gebracht wird, hat es nach dem Wortlaut des § 319 Abs. 1 ZPO die Obliegenheit, auch von Amts wegen die auf der Hand liegende Berichtigung vorzunehmen. Eines förmlichen „Antrags“ einer Partei bedarf es hierzu nicht. Auch irgendwelche Fristen sind nicht zu beachten.

III. Konkrete Handlungsempfehlung an den Beistand

Das Institut teilt die Einschätzung, dass es nicht mit dem fachlichen und ethischen Selbstverständnis eines Jugendamts vereinbar wäre, einen derart offensichtlichen und gravierenden gerichtlichen Fehler zum Nachteil des Unterhaltspflichtigen

auszunutzen und dem Kind damit einen Vorteil zu verschaffen, der ihm nach materiellem Recht in keiner Weise zusteht.

Der gleichwohl hierauf beharrenden Mutter sollte Folgendes mitgeteilt werden: Der Beistand kann nicht an einer derartigen Schädigung des Schuldners mitwirken und eine Vollstreckung mit dem Ziel einleiten, den Unterhalt nach der dritten Altersstufe bereits für Zeiträume ab der Vollendung des elften Lebensjahrs des Kindes einzuziehen, auch wenn dies der Wortlaut des insoweit fehlerhaften Titels erlaube.

Dem wäre ohnehin sofort der Boden entzogen, wenn der Schuldner von sich aus – vor allem bei sachgerechter anwaltlicher Beratung – beim Amtsgericht auf Berichtigung des Titels hinsichtlich der einschlägigen Jahreszahl („2020“ statt „2019“) dringen würde. Ein etwaiges Untätigbleiben des vielleicht insoweit über seine Rechte nicht orientierten Schuldners würde keine Legitimation für die Gläubigerseite schaffen, den Fehler für einen erhöhten Unterhalt zu nutzen.

Wenn die Mutter dennoch sowohl hinsichtlich der Rückstände als auch des laufenden Unterhalts weiterhin andere Absichten verfolge, bleibt es ihr überlassen, gegenüber dem Jugendamt die Beistandschaft zu beenden. Über die Weigerung der Fachkraft könnte sie sich weder mit Grund dienstaufsichtlich beschweren noch etwa Schadenersatzansprüche im Wege eines Amtshaftungsverlangens stellen. Denn der erhöhte Unterhalt bereits ab Mai 2019 steht ungeachtet des offensichtlich falsch formulierten Titels dem Kind *materiell-rechtlich* nicht zu, weshalb ihm bei dem aus Sicht des Beistands allein rechtmäßigen Verhalten auch kein Schaden entstehen könne.

Eher müsste das Jugendamt mit dem Vorwurf des Schuldners rechnen, im Ausnutzen eines offensichtlichen gerichtlichen Titulierungsfehlers zu seinem Nachteil liege eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung iSv § 826 BGB vor, was ausnahmsweise sogar zu einer Amtshaftung gegenüber dem Schuldner führen könne (vgl. hierzu DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 5/2018, TG-1236 Ziff. 4.3, abrufbar unter kijup-online.de).

Es ist zu hoffen, dass die Mutter unter Hinweis auf diese Rechtslage die entsprechende Konsequenz zieht und entweder die Beistandschaft beendet oder sich mit der Weigerung des Beistands, in ihrem Sinne tätig zu werden, abfindet.

Kinder- und Jugendhilferecht

Leistungen nach SGB VIII

Kosten für die Anschaffung eines Notebooks für eine stationär untergebrachte Jugendliche während der Corona-Pandemie

§§ 39, 39 Abs. 3 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 30.4.2020 – SN_2020_0437 Bn

Der Träger einer stationären Jugendhilfeeinrichtung stellt beim StJA B einen Antrag auf Kostenübernahme für ein Notebook für eine bei ihnen lebende Schülerin. Begründet wird das damit, dass während der Corona-Pandemie die überwiegende Zahl der Schulen Online-Portale nutzen und – so das Schulamt – die Eltern für die Ausstattung mit der Hardware verantwortlich seien. Auch sei die Perspektive, dass auch nach der Corona-Pandemie verstärkt digital gearbeitet werde, sodass auch die Kinder und Jugendlichen in den Heimen zwangsläufig durch

Ausstattung mit Notebooks in die Lage versetzt werden müssen, weiter am Schulunterricht teilnehmen zu können. Der Träger der Einrichtung veranschlagt für ein adäquates Notebook 350 bis 400 EUR und bittet um Kostenübernahme durch das StJA B.

Das StJA B fragt nun, ob und auf welcher Grundlage eine solche Kostenübernahme überhaupt möglich bzw. vom Leistungskatalog der Jugendhilfe erfasst ist.

*

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII ist in Fällen einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d*) sicherzustellen. Er umfasst

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Jugendlichen. Dieser gesamte Bedarf wird, soweit er regelmäßig wiederkehrt, durch laufende Leistungen gem. § 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII gedeckt. Es ist dabei unerheblich, in welchem zeitlichen Abstand der Bedarf entsteht (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 39 Rn. 17). Der Bedarf ist dann regelmäßig, wenn er periodisch auftritt. Zum regelmäßigen Bedarf gehören deswegen insbesondere Ernährung, Bekleidung, Schul- und Bildungsbedarf sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (FK-SGB VIII/Tammen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 39 Rn. 9).

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können zudem einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Über die Gewährung von einmaligen Leistungen (Beihilfen und Zuschüsse) gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl bezüglich des „Ob“ als auch bezüglich der Höhe zu entscheiden. Sein Ermessen betrifft also die Fragen, ob überhaupt eine einmalige Leistung gewährt wird, ob in Form einer Beihilfe oder eines Zuschusses, und in welcher Höhe sie gewährt wird (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 16; aA: Ermessen nicht hinsichtlich des „Ob“, sondern nur hinsichtlich der Entscheidung zwischen Beihilfe und Zuschuss und der Höhe, LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 39 Rn. 17).

Aus den „Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW“ (das StJA B liegt in NRW) zur „Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen“ vom 25.11.2010 ergibt sich, dass der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (Stifte, Hefte etc) als allgemeine Lernmittel bereits durch den Sachkostenanhaltswert abgegolten ist. Daneben gibt es noch sog. „Nebenleistungen“, die als einmalige Beihilfen und Zuschüsse gezahlt werden können, wie zB Erstausstattung bei Heimunterbringung, Schwangerschaftsbeihilfen, Teilnahme an Klassenfahrten. Weitere Mittel für den Schulbedarf sind darunter jedoch nicht aufgelistet. Es gibt nach diesen Empfehlungen unter Ziff. 5 jedoch noch „Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen“. Dort heißt es:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann zum Beispiel der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist.“

Dementsprechend können für spezielle und im Einzelfall notwendige Bedarfe Einzelanträge gestellt werden, über die das Jugendamt dann nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Nach Auffassung des Instituts kann in der derzeitigen besonderen und vollkommen neuen Lage durch die Corona-Situation durchaus ein solcher Bedarf für die Anschaffung eines Notebooks für eine Schülerin, die in einem Heim untergebracht ist, bestehen, wenn sie ansonsten einen großen Teil des Schulunterrichts und Schul-

stoffs nicht vermittelt bekommen und auch nicht bearbeiten kann. Dies sollte eine Einzelfallabwägung sein, je nachdem, wie die konkrete Schule im jeweiligen Fall in der derzeitigen Lage ihren Unterricht gestaltet. Es gibt auch die Möglichkeit von Leihgeräten; allerdings sollte das sinnvollerweise vorher mit der Schule abgestimmt werden, inwieweit auch nach Corona noch mit digitalen Medien gearbeitet werden soll. Auch spielt sicherlich eine Rolle, ob es in dem Heim bereits Computer oder Laptops gibt und ob diese ausreichend sind, um sich damit bei den Schulaufgaben abzuwechseln. Gibt es keine solche Möglichkeit und ist die Schülerin dringend auf ein Notebook angewiesen, um weiter in der Schule (mit-)arbeiten zu können, so dürfte aus Sicht des Instituts nichts dagegensprechen, die Kosten für die Anschaffung eines Notebooks im Rahmen von § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen.

Pflegekinderhilfe

Anrechnung von Kindesunterhalt auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII

§§ 33, 36a, 39, 91, 92, 93 SGB VIII, § 812 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 3.4.2020 – SN_2020_0284 Bn

Nach dem Tod seiner Mutter wurde das Kind J im Sommer 2019 von einer anderen Familie aufgenommen. Die Eheleute wurden am 7.8.2019 zum Vormund bestellt und stellten am 12.8.2019 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege. Dieser Antrag wurde erst im Dezember 2019 an das zuständige KrJA S, in dessen Bereich der Vater lebt, weitergeleitet.

Im März 2020 hat das KrJA S rückwirkend ab dem 12.8.2019 die Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bewilligt.

Nun wurde bekannt, dass der Vater seinem Kind bzw. den Pflegeeltern während der gesamten Zeit monatlich Unterhalt iHv 345 EUR gezahlt hat.

Den nach §§ 91 ff. SGB VIII zu zahlenden Kostenbeitrag setzt das KrJA S ab dem 19.3.2019 fest. An diesem Tag erfolgte die Zustellung der Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht.

Im KrJA S gibt es nun verschiedene Auffassungen, wie mit dem bereits gezahlten Unterhalt des Vaters zu verfahren ist. Es gibt die Auffassung dass der Vater den Kindesunterhalt für die Zeit vom 12.8.2019 bis 18.3.2020 von den Pflegeeltern zurückfordern müsste, da die Pflegeeltern sonst zweimal Leistungen zum Lebensunterhalt für das Kind J bezogen hätten. Nach anderer Ansicht sollte der vom Vater gezahlte Kindesunterhalt von der Pflegegeldnachzahlung in Abzug gebracht werden. Dabei stellt sich jedoch die Frage, nach welcher Rechtsgrundlage dies zulässig wäre.

*

I. Vorbemerkung: Kostenbeitragspflicht des Vaters gem. §§ 91 ff. SGB VIII

Vorab muss zunächst auf die Kostenbeitragspflicht des Vaters gem. §§ 91 ff. SGB VIII eingegangen werden.

Eine Kostenbeitragspflicht für die Vollzeitpflege ergibt sich hier aus § 91 Abs. 1 Nr. 5a SGB VIII.

Wer Kostenbeiträge zu leisten hat, bestimmt sich nach § 92 Abs. 1 SGB VIII. Die Heranziehung der Eltern ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Gem. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag von Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem den